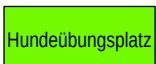


DARSTELLUNGEN



Geltungsbereich der 57. Änderung



Grünfläche
Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“



Fläche für die Landwirtschaft



Landschaftsschutzgebiet

ERLÄUTERUNG



Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“
in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“
im Ortsteil Osterwick

Gemeinde Rosendahl

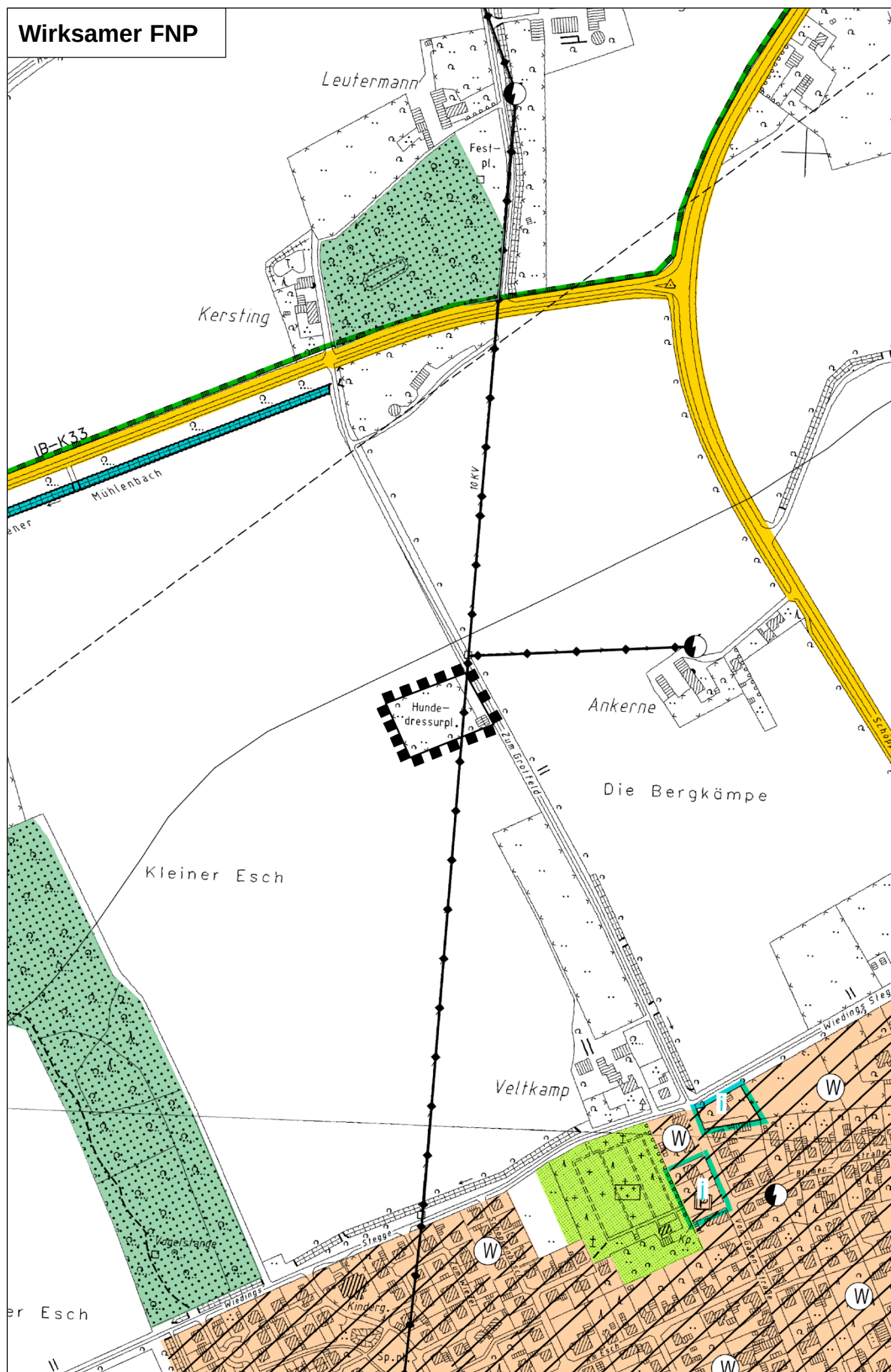
06/19

Flächennutzungsplan 57. Änderung

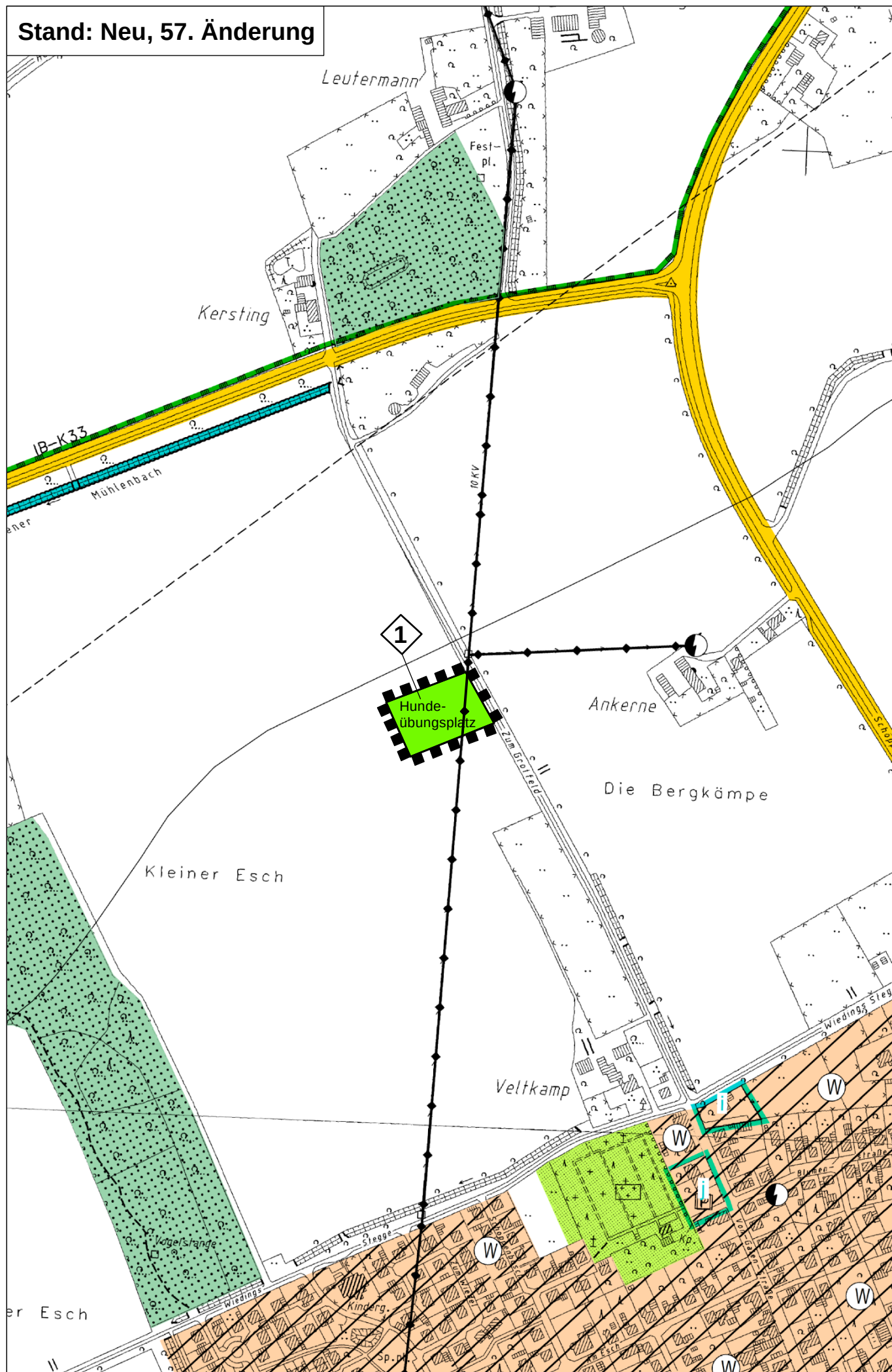
	Maßstab im Original	1 : 5.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	5 x A4	
	Bearbeiter	Stro	
	Datum	06.06.2019	



Wirksamer FNP



Stand: Neu, 57. Änderung



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am 04.10.2018 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am 09.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 17.10.2018 bis 23.11.2018 einschließlich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom 05.10.2018 bis 23.11.2018 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am 11.04.2019 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 57. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung einschl. Umweltbericht- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 57. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung einschl. Umweltbericht- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.04.2019 bis 27.05.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 16.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht festgestellt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom
genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am
ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des
Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
(BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.
S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt
geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der
zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010
(BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),
in der zuletzt geänderten Fassung.

Flächennutzungsplan

57. Änderung

Begründung

	Gemeinde Rosendahl
--	--------------------

1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Änderungspunkte	4	
6	Erschließung	5	
7	Natur und Landschaft / Freiraum	6	
7.1	Eingriffsregelung	6	
7.2	Biotop- und Artenschutz	6	
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
7.4	Forstliche Belange	7	
7.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
8	Sonstige Belange	7	
8.1	Ver- und Entsorgung	7	
8.2	Immissionsschutz	7	
8.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
9	Umweltbericht	8	
9.1	Einleitung	8	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11	
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	12	
9.7	Zusätzliche Angaben	12	
9.8	Zusammenfassung	12	
9.9	Referenzliste der Quellen	13	

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 04.10.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Flächen als Hundeübungsplatz zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 400 m nördlich des Ortsteils Osterwick im Außenbereich und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Deutsche Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG) MV Rosendahl-Osterwick 89 besteht seit den 1980er Jahren. Bereits im Jahre 1986 wurde für die Flächen im Änderungsbereich eine erste befristete Baugenehmigung für die Errichtung eines Hundeübungsplatzes mit Gebäude erteilt. Nach Ende der Befristung wurden im Laufe der 1990er Jahre verschiedentliche Duldungen seitens des Kreises Coesfeld ausgesprochen. Eine abschließende bauordnungsrechtliche Genehmigung der Anlage konnte bisher aufgrund fehlender planungsrechtlicher Grundlagen nicht erteilt werden.

Unabhängig davon führt der Verein mit seinen 40 bis 50 Mitgliedern (Auskunft des Vereins) an seinem Standort ein reges Vereinsleben. Neben dem Training für Vereinsmitglieder bietet der Verein auch allgemeine Beratung und Hilfestellung für Hundebesitzer an.

Der Hundesportverein Osterwick bildet für die Gemeinde Rosendahl einen wichtigen Baustein zur Aufrechterhaltung eines attraktiven generationsübergreifenden Freizeitangebotes im Freiraum. Die Sicherung des bestehenden Standortes leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.

Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Vereins an seinem derzeitigen Standort geschaffen werden.

3 Derzeitige Situation

Die durch den Hundesportverein genutzten Flächen des Änderungsbereichs stellen sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche mit einer Eingrünung in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung dar. Im

Südosten des Änderungsbereichs an der Straße „Zum Grotfeld“ (Verlängerung der „Von-Galen-Straße“) befindet sich das Clubheim mit Trainings- und Seminarraum und einem separaten Geräteschuppen. Das Clubheim besitzt inklusive des Seminarraums insgesamt eine Größe von ca. 100 qm. Die umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Der Ortsteil Osterwick befindet sich ca. 400 m südlich des Änderungsbereichs. Diesem vorgelagert befindet sich im Kreuzungsbereich „Wiedings Stegge“ / „Zum Grotfeld“ eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnnutzungen, die in einem Abstand von ca. 50 m südwestlich zum Änderungsbereich gelegen ist. Weitere Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich östlich bzw. nördlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 200 m bzw. 400 m.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nördlich des Änderungsbereichs (in einem Abstand von ca. 400 m) stellt der Regionalplan Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

5 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Hundeübungsplatz um eine Freiraumnutzung, die der naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung dient. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung der bestehenden baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der weiteren Nutzung des Hundeübungsplatzes zu schaffen, soll das betreffende Flurstück als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ dargestellt werden. Für die Gemeinde bietet sich

damit die Chance, den Hundesportverein an seinem derzeitigen, seit mittlerweile drei Jahrzehnten genutzten Standort, verbindlich zu sichern. Dabei ist der Standort aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Siedlungsbereich Osterwick von dort fußläufig erreichbar und weist gleichzeitig einen, im Hinblick auf den Immissionsschutz der Siedlungsbereiche, ausreichenden Abstand zu den Siedlungsflächen auf. Die bauliche Nutzung umfasst mit einer Fläche von ca. 150 qm das bereits beschriebene Clubheim sowie zwei weitere Schuppen/Unterstände zur Lagerung von notwendigen Geräten und Materialien. Unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereichs von ca. 5.000 qm ist die bauliche Nutzung damit der zugehörigen Freiraumnutzung im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes deutlich untergeordnet. Eine Ausweitung der baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen.

Durch die mittlerweile entstandene Eingrünung des Standortes werden zudem Beeinträchtigungen des Freiraums durch die Nutzung des Hundesportvereins weitgehend vermieden.

Vor dem Hintergrund der im Hinblick auf die Erreichbarkeit und die Zuordnung zu den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen gewünschten räumlichen Nähe zum Ortsteil Osterwick wurde eine Prüfung möglicher Alternativen im Umfeld des Ortsteils durchgeführt.

Alternative Standorte für die Anordnung des Hundeübungsplatzes innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs des Ortsteils Osterwick bestehen nicht.

Alternative Standorte, die dem Siedlungsbereich besser zugeordnet wären, ohne Konflikte im Hinblick auf den Immissionsschutz der angrenzenden Siedlungsbereiche auszulösen, bestehen in nördlicher und östlicher Richtung der Ortslage Osterwick nicht. Die Flächen innerhalb des am westlichen Rand des Allgemeinen Siedlungsbereichs gesicherten Freiraumkorridors zum Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich „Eichenkamp“ scheiden wegen zu befürchtender Immissionskonflikte mit der hier in den Randbereichen bestehenden Wohnnutzungen aus.

Die Flächen südlich der, die Ortslage im Süden begrenzenden Landesstraße L 555, weisen im Hinblick auf ihre Zuordnung zum Siedlungsbereich keine gegenüber dem Bestandsstandort günstiger zu bewertende Eignung auf, sodass eine Verlagerung des Hundeübungsplatzes in diesen Bereich nicht weiterverfolgt wurde.

6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die bestehende Straße „Zum Grotfeld“ im Osten des Änderungsbereichs. Hier besteht eine gepflasterte Zufahrt und eine Stellplatzfläche zum

Abstellen von Fahrzeugen, die teilweise gepflastert und geschottert ist.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

7.1 Eingriffsregelung

Durch die beabsichtigte Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ im Flächennutzungsplan wird der Erhalt der bestehenden Grünfläche gesichert. In untergeordnetem Umfang als der dargestellten Zweckbestimmung dienend, sind jedoch auch bauliche Anlagen zulässig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Beurteilung einer möglichen Eingriffsintensität nicht möglich. Eine etwaige Eingriffsbilanzierung erfolgt daher auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Eine Ausweitung baulicher Anlagen ist jedoch nicht vorgesehen.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortschaft Osterwick, zugehörig zur Gemeinde Rosendahl. Im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich derzeit als eine durch einen Hundeübungsplatz genutzte „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von rund 0,5 ha und lässt sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche mit einer Eingrünung in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung beschreiben. Südöstlich befindet sich das Clubheim mit Trainings- und Seminarraum und einem separaten Geräteschuppen. Eine Erschließung erfolgt aus östlicher Richtung vom bestehenden Wirtschaftsweg aus.

In vorliegendem Fall ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellung an die bereits genehmigte Nutzung vorgesehen. Die Parzelle wird aktuell durch den bestehenden Hundeübungsplatz genutzt.

Bei etwaigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, ist eine Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG notwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und der aktuell bestehenden Nutzung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 4 km.

In nordöstlicher Richtung befindet sich das Natura 2000 Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302) in einer Entfernung von rund 4 km zum Änderungsbereich.

Durch den vorliegenden Änderungspunkt und der Entfernung zu den Schutzgebieten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete zu erwarten.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer bereits genutzten Fläche im Außenbereich geschaffen. Da mit der Darstellung lediglich die bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich gesichert wird, ohne dass damit erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst werden, werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

8 Sonstige Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung erfolgt weiterhin im Trennsystem. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude und sonstigen versiegelten Flächen versickert direkt innerhalb des Änderungsbereiches. Zur Schmutzwasserentsorgung besteht ein Dreikammer-System, welches regelmäßig geleert wird. Ein Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation ist auch zukünftig nicht möglich.

8.2 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich besitzt einen Abstand von ca. 400 m zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen und mind. 200 m zu den nächstgelegenen Hofstellen im Außenbereich.

Durch diesen Abstand wird dem Immissionsschutzanspruch der im

Umfeld vorhandenen Nutzungen (landwirtschaftliche Hofstellen, Wohnnutzung im Außenbereich) ausreichend Rechnung getragen.

8.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Etwa 400 m nördlich der Ortschaft Osterwick der Gemeinde Rosendahl, befindet sich seit 1986 ein Hundeübungsplatz auf einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für Landwirtschaft“.

Im Rahmen der vorliegenden 57. Änderung des Flächennutzungsplans soll die derzeitige Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ planungsrechtlich gesichert werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von rund 0,5 ha und stellt sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche mit einer Eingrünung in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung dar. Südöstlich befindet sich das Clubheim mit Trainings- und Seminarraum und einem separaten Geräteschuppen. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die nächsten Siedlungen befinden sich südlich und nördlich in etwa 400 m Entfernung. Der Abstand zum nächstliegenden Gehöft im Westen beträgt ca. 200 m.

• **Umweltschutzziele**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl ist der Änderungsbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines faktischen / befristet genehmigten Ist-Zustandes handelt, ist mit der beabsichtigten Darstellung voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen, die nicht bereits im Rahmen der erfolgten Genehmigung beachtet worden sind.

Etwaige Lärmbelästigungen werden vermieden, da sich der Hundeübungsplatz in 400 m Entfernung zur nächsten Siedlung befindet. Weiterhin ist der Änderungsbereich im Norden, Westen und Süden von Gehölzen umgeben, die ihrerseits eine emissionsmindernde Wirkung haben.

Da mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevanten Änderungen einer Boden- bzw. Flächennutzung vorbereitet werden und auch keine Vorhaben mit relevanten Auswirkungen auf die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungseignung vorbereitet werden und es sich ebenfalls nicht um raumbedeutsame Planungen handelt sind keine dem o.g. Grundsatz entgegenstehende Vorhaben zu erwarten. Die bestehenden Bodenversiegelungen sind auf das bestehende Clubheim inklusive des Seminarraums und dazugehörigen Nebenanlagen mit einer Größe insgesamt von ca. 150 qm beschränkt.

Weitergehende Boden-/ Flächenbeanspruchungen sind nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Gewässer ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu rechnen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Biotopschutz zu erwarten. Da weiterhin keine Änderungen der baulichen Gestaltung und Nutzung des Hundeübungsplatzes vorgenommen werden, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/ Fläche, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, sowie das Schutzgut Land-

schaft zu erwarten.

Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind auf die nach Anlage 1 bzw. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu prüfenden Schutzgüter aufgrund der vorliegenden Änderung nicht zu erwarten.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Mit Geltendmachung der Fläche für landwirtschaftliche Nutzung ist möglicherweise eine Verschlechterung des ökologischen Zustands zu erwarten.

Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben bestehen hingegen nicht.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind, sofern erforderlich, auf der Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bereits bestehenden Hundeübungsplatz handelt, sind unter Berücksichtigung der gegebenen Flächenverfügbarkeiten keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen an anderer Stelle vorhanden. Alternative Möglichkeiten sind insofern auch nicht gegeben, als dass potentielle Grundstückseigentümer geeigneter Grünflächen einer Nutzung durch einen Hundeübungsplatz nicht zustimmen. Zudem weist die vorliegende Grünfläche - neben den genehmigten Einrichtungen - die optimale Größe für eine entsprechende Nutzung auf. Analog sind entsprechend kleinere Grünflächen für eine Nutzung im Sinne eines Hundeübungsplatzes, um auch den notwendigen Raumbedarfen zu entsprechen, nicht geeignet.

Folglich besteht unter Beachtung der faktischen Flächenverfügbarkeiten und spezifischen Anforderungen auf der vorliegenden Fläche die optimale Möglichkeit, die bestehenden Strukturen des geduldeten Hundeübungsplatzes zu nutzen und zu sichern.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit der Änderung sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

9.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (vgl. Referenzliste der Quellen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine weitere Nutzung des aktuell bestehenden Hundeübungsplatzes zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich des Ortsteils Osterwick im Außenbereich und umfasst eine Grünfläche mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

Die durch den Hundesportverein genutzten Flächen des Änderungsbereiches stellen sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche mit einer Eingrünung in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung dar.

Eine Erschließung erfolgt aus östlicher Richtung vom bestehenden Wirtschaftsweg.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erken-

nen, da der derzeit genehmigte Bestand planungsrechtlich gesichert wird.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines faktischen / befristet genehmigten Ist-Zustandes handelt, ist mit der beabsichtigten Darstellung voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit befristet genehmigte bzw. faktische Nutzung des Änderungsbereiches nachvollzogen, so dass in vorliegendem Fall kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird. Der Änderungsbereich wird bereits als Hundeübungsplatz genutzt.

Es ist beabsichtigt, den derzeit auf „Flächen für Landwirtschaft“ befindlichen und befristet-genehmigten und geduldeten Hundeübungsplatz planungsrechtlich zu sichern. Dabei ist mit der besonderen Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ gewährleistet, dass der aktuelle Bestand erhalten bleibt, da der konzeptbedingte Ansatz eines Hundeübungsplatzes naturgemäß an eine Grünfläche gebunden ist.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin, d.h. befristet für die Dauer der bestehenden Genehmigung, durch den Hundeübungsplatz genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

9.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/> Abgerufen: Februar 2018.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW, Listen für Artengruppen. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe. Abgerufen: Februar 2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame
Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Juni 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld